

# **Dorfverein Pönitz e.V.**

## **Vereinssatzung**

**Errichtung am 27.11.2023, Neufassung am 15.04.2025**

### **§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet **Dorfverein Pönitz e.V.**. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Leipzig) in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
2. Der Verein **Dorfverein Pönitz e.V.** hat seinen Sitz in Taucha, Ortsteil Pönitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schaffung von Aktivitäten für Jung und Alt sowie die Durchführung von saisonalen und sportlichen Veranstaltungen verwirklicht.
3. Aufgaben des Vereins sind:
  - a) Pflege, Bewahrung und Wiederbelebung des ländlichen Brauchtums
  - b) Pflege des Heimatbewusstseins durch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Aktionen
  - c) Recherche zur Ortschronik
  - d) Bewahrung und Förderung der Heimatkunde
  - e) Erhaltung und Förderung des dörflichen Charakters des Ortes
  - f) Einrichtung einer Ortsbegegnungsstätte für alle Bürger
  - g) Unterstützung der gemeinsamen kulturellen und sportlichen Betätigung der Dorfbewohner
  - h) Ausgestaltung kultureller Veranstaltungen als Dachverband für verschiedene Interessengruppen und Talente
  - i) Förderung und Unterstützung von Kultur und Sport
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Den Vorstandsmitgliedern werden nachgewiesene Aufwendungen erstattet, sofern sie im Auftrag des Vereins verauslagt wurden. Mitglieder erhalten bei erteilten Aufträgen ebenfalls eine Kostenrückerstattung.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und verbunden fühlt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
6. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Natürlichen Personen steht das Stimmrecht erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand gesondert festgelegt.
3. Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge länger als drei Monate im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Offensichtliche und erkennbare Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer

Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich per Mail oder postalisch gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,

- f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes des Schatzmeisters für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per Mail und gilt damit als zugestellt. Unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angaben der Tagesordnung.  
Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden alle Vereinsmitglieder 4 Wochen im Voraus per Mail geladen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung hat die vom Vorstand übertragenen Aufgaben gewissenhaft und zum Wohle und Ansehen des Vereins zu erfüllen.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist dagegen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. 50% aller Mitglieder und 2/3 der Vorstandsmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Eine geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wird bei Wahlen die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.
8. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll hat mindestens Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen.
3. Im Vorstand besteht paritätisches Stimmrecht. Vorstandsbeschlüsse werden, sofern es nicht ausdrücklich anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Für die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.
5. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Stellvertreter und das weitere Vorstandsmitglied von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Im Zahlungsverkehr sind stets zwei Unterschriften erforderlich
7. Auf Wunsch des Vorstandes und Vorschlag der Mitgliederversammlung können im Bedarfsfall und zweckbestimmt weitere kompetente Personen als Berater zur Mitarbeit gebeten werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die beratenden Personen haben bei Vorstandsbeschlüssen kein Stimmrecht.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Nach der Erstberufung über das Gründungsprotokoll werden über die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11 Auflösung und Zweckwegfall**

1. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Taucha, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Ortschaft Pönitz zu verwenden hat.

## **§ 12 Datenschutz**

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgten im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen ist. Die Satzung wurde beschlossen am 15.04.2025 und.

Pönnitz, den 15.04.2025

Vorstandsmitglieder:

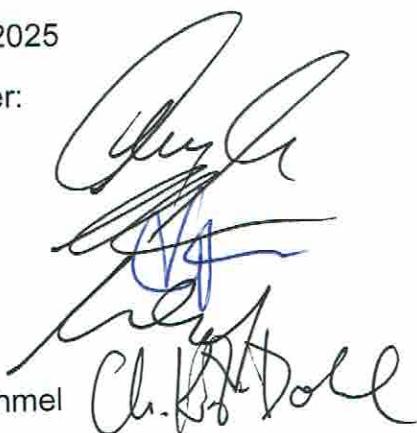
Mario Chwalek

Eik Schulze

Peggy Hinsemann

Wilfried Abels

Charlotte Kurz-Dohmel



Vereinsmitglieder Unterschrift:

